



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Graeser, C. ; Gerland, O. ; Meisel, K.: Juristische Fragen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Juristische Fragen.

1. Die sogenannten politischen Verbrechen vor dem Schwurgericht.



ährend zahlreiche und wichtige Gesetze im Reichstage und Landtage ihrer Erledigung harren und man daselbst bei der vorrückenden Jahreszeit bemüht ist, jede Stunde wahrzunehmen, um die Geschäfte zu fördern, hält die Fortschrittspartei es fortwährend für angebracht, mit allerlei Gesetzesvorschlägen hervorzutreten, welche, selbst ihre Zweckmäßigkeit vorausgesetzt, in keiner Weise dringlich, zugleich aber bei dem unzweifelhaft feststehenden Standpunkt der Regierung völlig ausichtslos und deshalb eine wahre Plage für die vielbeschäftigten gesetzgebenden Körperschaften sind. Das neueste Elaborat dieser Art ist der Antrag der Abgeordneten Philipps und Lenzmann im Reichstage, für die politischen und die durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen — als welche anzusehen sind die nach §§ 80—90, 92, 94, 95, 97, 99, 101—104, 107—111, 115, 125, 127—131 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen*) — die Schwurgerichte für zuständig zu erklären.

In Rücksicht auf die gegenwärtige Belastung des Reichstages wird man zunächst fragen, ob denn dieses Gesetz, selbst vom fortschrittlichen Standpunkte aus, irgendwie dringlich sei. Stehen bei uns die politischen Verbrechen auf der Tagesordnung? oder sind unsre Zustände derart, daß solche zahlreich zu erwarten sind? und wäre dies der Fall, sind die jetzt zuständigen Gerichte

*) Also im wesentlichen folgende Abschnitte des Strafgesetzbuches: 1. Hochverrat und Landesverrat; 2. Beleidigung des Landesherrn; 3. Beleidigung von Bundesfürsten; 4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten; 5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte; 6. Widerstand gegen die Staatsgewalt; 7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

— Landgerichte und für Hochverrat und Landesverrat das Reichsgericht — derart korumpirt und unzuverlässig, daß Willkürlichkeiten gegen etwaige politische Verbrecher zu befürchten sind und die nötige Garantie fehlt? Aus der notwendigen Verneinung dieser Fragen ergibt sich, daß das beantragte Gesetz in keiner Weise dringlich ist, und daß für dasselbe eine Veranlassung überhaupt nicht vorliegt. Da es ferner außer Frage steht, daß die Reichsregierung dem Antrage unter keinen Umständen ihre Zustimmung geben kann, so würde auch keine Veranlassung vorliegen, sich außerhalb des Reichstages mit dieser Frage zu beschäftigen, wenn der gestellte Antrag nicht für die Fortschrittspartei besonders charakteristisch wäre. Von diesem Gesichtspunkte aus dürften einige Worte darüber gestattet sein; denn was geeignet ist, die Tendenzen derjenigen Partei, welche Fürst Bismarck neulich für gefährlicher — weil mächtiger, freier operierend und den Wählern unverdächtiger — als die Sozialdemokraten erklärte, nachzuweisen und dadurch vor dieser Partei zu warnen, kann nicht überflüssig sein.

Unter politischen Verbrechen und Vergehen versteht man bekanntlich diejenigen strafbaren Handlungen, welche ein politisches Motiv haben, und obwohl diese Begriffsbestimmung ebenso schief wie unbestimmt ist, so wird sie doch seit der Lex Julia majestatis von Cäsar bis auf die neueste Lex Philipp's-Venzmann festgehalten, um singuläre Rechtsbestimmungen darauf zu gründen; nur daß der römische Kaiser solche Handlungen besonders scharf treffen wollte, während der deutsche Reichstagsabgeordnete sie besonders milde behandelt wissen will — denn darauf läuft der Antrag, wie sich sofort zeigen wird, hinaus. Ein weiterer Unterschied ist der, daß das römische Gesetz nur gewalttame Unternehmungen gegen Kaiser und Reich als politische Verbrechen betrachtet, während der vorliegende Antrag fast jede gegen die öffentliche Ordnung und die Autorität der Staatsgewalt gerichtete Handlung ein politisches Vergehen nennt, wobei man sich stets vergegenwärtigen muß, daß die Fortschrittspartei mit dem Begriff „politisches Verbrechen“ nicht etwa etwas Verächtliches oder auch nur Odiöses verbindet, sondern im Gegenteil einen Heiligenschein und eine Märtyrerkrone! Der Antrag zählt z. B. auch den Aufruhr und den Landfriedensbruch (§§ 115, 125) unter die politischen Vergehen; wenn also z. B. ein halbes Duzend Knechte auf dem Lande eine Person mißhandeln und dem einschreitenden Ortsvorsteher oder Gendarmen Widerstand leisten, so sind dies in den Augen der Herren Philipp's, Venzmann und Genossen „politische Verbrechen,“ viel zu schade, um von einem gewöhnlichen Landgericht bestraft zu werden, sondern des feierlichen Schwurgerichtsapparates würdig. Dazu sollen noch alle durch die Presse verübten Vergehen kommen, ohne Rücksicht darauf, ob diese wirklich politischer Natur sind! Auch die in dem Antrage aufgezählten strafbaren Handlungen sollen nicht etwa nur dann als politische Vergehen betrachtet werden, wenn sie aus politischen Motiven geschehen, sondern unbedingt, sodaß das politische Motiv,

welches in vielen Fällen ja ganz fehlen kann, z. B. in dem obigen Falle, wo vielleicht Betrunktheit, Differenzen über den Tagelohn u. dergl. die Veranlassung gegeben haben, einfach vorausgesetzt wird.

Aber auch abgesehen hiervon ist die Ausscheidung dieser Handlungen aus den „gemeinen“ Vergehen ganz ungerechtfertigt. Denn das Motiv ist für die Bestimmung der Begriffe und Kategorien der strafbaren (übrigens auch der erlaubten) Handlungen unbrauchbar, weil es mit dem objektiven Thatbestande derselben nichts zu thun hat. Mit Recht protestirte daher kürzlich Fürst Bismarck gegen die Definition des Mordes an einem Souverän als „politisches Verbrechen“ und fuhr fort: „Wir können auf dieselbe Weise auch politischen Diebstahl und politische Falschmünzerei konstruiren, wie sie in so ausgedehntem Maße in russischen Assignaten vorgekommen ist, ja es giebt keine Gattung von Verbrechen, die nicht schließlich unter politische Motive subsumirt werden könnte.“ (Reichstagsitzung vom 9. Mai.)

Um eine weitere, mehr juristische Erörterung zu übergehen, so ergibt sich hiernach jedenfalls theoretisch, daß der Antrag verfehlt ist, weil er eine Klasse von strafbaren Handlungen aus dem allgemeinen Gebiete derselben ausscheidet und mit gewissen Privilegien ausstattet, welche ihrem Begriff und Thatbestande nach überhaupt nichts besonderes haben, weil das angebliche unterscheidende Merkmal ihnen weder eigentümlich ist, noch notwendig anhaftet, sondern in Wahrheit mit einer politischen, sachlich unabhängigen Rücksicht verwechselt wird. Logisch ist dies ebenso verkehrt, als wenn man z. B. Armuts-, Eifersuchts-, Rache-Verbrechen unterscheiden wollte, je nachdem eine Handlung aus Not, Eifersucht u. s. w. begangen worden ist, während diese Motive offenbar immer nur den Grad der Strafbarkeit beeinflussen könnten, ohne die Handlungen objektiv nach der Qualität der Rechtsverletzung zu unterscheiden.

Diese mehr theoretischen Einwendungen gegen den Antrag Philipps würden indessen allenfalls zurücktreten können, wenn praktische Gründe, das reale Bedürfnis, das Gesetz rechtfertigten; aber auch dies ist, wie bereits bemerkt, absolut nicht der Fall. Man kann getrost behaupten, daß, abgesehen von den Sozialdemokraten, niemand im Lande mit den bestehenden Zuständen derart unzufrieden sei, daß er auf politische Verbrechen sänne; wenigstens versichern die Oppositionsparteien bei jeder Gelegenheit, daß sie ihre Ziele nur auf legalem Wege verfolgen, und weisen selbst die Insinuation, daß sie irgend eine fundamentale Verfassungsänderung anstrebten, stets mit sittlicher Entrüstung zurück. Die Sozialdemokraten aber kommen hierbei deshalb nicht in Betracht, weil sie ihr soeben wieder verlängertes Ausnahmegesetz haben, und doch keine Rede davon sein kann, dieses durch Annahme des vorliegenden Antrages wieder in Frage zu stellen. Es ist überhaupt naiv von den Antragstellern, daß sie gerade in dem Augenblick, wo durch Verlängerung des Sozialistengesetzes und durch das Dynamitgesetz die Aspiranten des politischen Verbrechertums unter besonders

strenge Strafvorschriften gestellt werden, die fragliche Handlungen mit einem Privilegium ausstatten wollen, welches jene Maßregeln vollständig in Frage stellen würde.

Es muß nämlich auf das bestimmteste behauptet werden, daß dies nicht nur die Folge dieses Gesetzes wäre, sondern daß es auch die Absicht des Antrages ist, und daß die Antragsteller nicht etwa von der rein sachlichen Zweckmäßigkeitsfrage ausgegangen sind. An sich ist ja die Frage, inwieweit man die Schwurgerichte zulassen will, eine rein technische. Denn da über den Zweck des Strafverfahrens, die Wahrheit zu ermitteln und den Thäter möglichst sicher und angemessen zu treffen, eine Meinungsverschiedenheit nicht obwaltet, so fragt es sich nur, wie dieser Zweck am besten erreicht wird, ob durch Schwurgerichte oder Berufsgerichte, und in dieser Hinsicht gehen freilich die Meinungen derart auseinander, daß es bei Beschließung der deutschen Strafprozessordnung keiner von beiden gelang, die andre zu verdrängen, sondern jede sich zur Geltung zu bringen mußte, sodaß wir bekanntlich jetzt beide Arten von Gerichten und, als eine Art Verbindung beider, noch die Schöffengerichte haben. Die Inkonsequenz dieses Kompromisses ist klar, da doch eine der drei Arten von Gerichten die zweckentsprechendste sein muß und jede strafbare Handlung, ob groß oder klein, einen Anspruch auf die zweckdienlichste Art der Untersuchung hat; doch ist ja ohne Kompromisse bei unsern parlamentarischen Zuständen nichts auszurichten. Nun ist es zwar bekannt, daß die Schwurgerichte überhaupt sich der besondern Gunst der Fortschrittspartei erfreuen; wenn aber dies der Grund des vorliegenden Antrages und dieser also nur dem Wunsche entsprungen wäre, das schwurgerichtliche Verfahren als das technisch vollkommenste zur Geltung zu bringen, weshalb wird dann nicht beantragt, dasselbe für das ganze Strafverfahren ausschließlich für zuständig zu erklären? Weshalb sollen dann neben den schwersten Verbrechen, bei denen es schon jetzt der Fall ist, nur gerade die politischen Verbrechen und Vergehen, und zwar ganz ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit, vor die Schwurgerichte kommen? Gibt es etwa irgend ein Moment im Schwurgerichtsverfahren, welches gerade für die politischen Vergehen besonders zweckdienlich wäre? Objektiv, dem Verfahren nach, offenbar nicht; wenigstens ist irgendeine Beziehung zwischen der Politik und dem Schwurgerichtsprozeß als solchem nicht abzusehen. Subjektiv, der Person der Richter nach, werden die Verteidiger des Antrages natürlich die größere „Unabhängigkeit“ der Geschworenen hervorheben; aber wer ist wohl unabhängiger, der Berufsrichter, welcher amtlich durch die Unabsetzbarkeit gedeckt und dem Publikum gegenüber nach jeder Richtung hin frei ist, oder der Geschäftsmann, der Landwirt, der Arzt, der Handwerker u. s. w., welcher meist von unzähligen Rücksichten und Geschäftsinteressen abhängt? Hierzu kommt das Erfordernis der inneren Unabhängigkeit, der Mut der Überzeugung, und das Pflichtgefühl, den wahren Zweck der Untersuchung im Auge zu behalten, unbeirrt durch Abscheu oder Mitleid, unbeirrt namentlich durch

die politische Ansicht. Diese Freihaltung des verstandesmäßigen Urteilens von jeder Art von Empfindungen ist bekanntlich sehr schwer, besonders für denjenigen, welcher darin nicht geschult ist; namentlich aber in politisch aufgeregten Zeiten bedarf es, um die eignen politischen Ansichten und Wünsche vollständig aus dem innern Urteilsprozeß auszuschneiden und sie derart latent zu machen, daß sie an dem Resultat dieses Vorganges unbeteiligt bleiben, nicht nur des sehr energischen Willens, dies zu thun — welcher nicht immer vorhanden sein wird —, sondern auch eines geschulten Verstandes. Denn es ist bekannt, daß politische Leidenschaft ebenso blind machen kann wie jede andre, und die Frage nach der Schuld und der Art der Schuld kann bei einem anscheinend politischen Vergehen sehr schwierig zu beantworten sein.

Man stelle sich einen einfachen Fall vor: der Angeklagte, ein Redakteur, hat irgend eine Maßregel der Regierung, z. B. eine Bestimmung der Zollgesetze, nach fortschrittlicher Methode kritisiert und sich dabei einer Beleidigung des Reichskanzlers schuldig gemacht. Er kommt nach dem neuen Gesetz als politischer Märtyrer vor die Geschworenen. Unter diesen fühlt sich einer oder fühlen sich mehrere gerade durch die vom Angeklagten bekämpfte Bestimmung in ihren Geschäftsinteressen schwer geschädigt, und der Angeklagte hat ihnen in dem inkriminierten Artikel so recht „aus der Seele gesprochen.“ Sind dies geeignete Richter? Das Ablehnungsrecht bietet gegen dergleichen offenbar keine Garantie, im Gegenteil würde dieses von allen Seiten nach politischen Rücksichten in verhängnisvoller Weise ausgebeutet werden. Nun nehme man hierzu eine zeitweise allgemeine politische oder religiöse Aufregung und schwerere, kapitale Vergehen, so werden Resultate, wie die Freisprechung der Mörderin Wera Saffulitsch allgemein sein, bei denen man doch von „Justiz“ schlechterdings nicht mehr reden kann. Wäre z. B. im Jahre 1866 Blind vor ein Schwurgericht gekommen, so hätten wir leicht denselben Fall erleben können, denn derselbe erfreute sich in den Kreisen der damaligen Fortschrittspartei, wenn auch nicht unbedingter Billigung, so doch großer Sympathien, wie der Reichskanzler uns erst kürzlich ins Gedächtnis zurückgerufen hat. Wer trotzdem der Geschworenenjustiz für diese Verbrechen das Wort redet, ist offenbar nicht von dem Wunsche beseelt, den Zweck des Strafverfahrens zu fördern und den Schuldigen sicherer zu treffen, sondern will ihn im Gegenteil unsicherer treffen und mit dem Mantel der politischen Liebe vor der verwirkten Strafe schützen.

Aus alledem ergibt sich die politische Tendenz des vorliegenden Antrages, und dadurch wird zunächst die allgemeine Erfahrung bestätigt, daß die für die Fortschrittspartei maßgebende Zweckmäßigkeit nicht die der Sache, sondern die für ihre politischen Parteiziele ist, mögen diese nähere oder entferntere sein. Das nächste Interesse der fortschrittlichen Reichstagsfraktion ist, wie bei jedem Wesen, der Trieb der Selbsterhaltung, und deshalb ist die oberste Richtschnur ihrer Entschlüsse: Popularität! Es kommt für die Entscheidung der Fraktion

nicht darauf an, ob die Sache als solche gut ist, sondern ob sie den Wählern sympathisch ist, ob man den vermeintlichen Interessen der Letztern einen Dienst erweist. Da z. B. die fortschrittlich-freisinnigen Abgeordneten fast ausschließlich in den größern Städten gewählt werden, so halten sie sich nicht für verbunden, nach ländlichen Interessen zu fragen, obwohl diese qualitativ natürlich denselben und quantitativ einen höhern Wert haben wie jedes andre Berufsinteresse, weil die Zahl der von der Landwirtschaft lebenden Personen größer ist als die Zahl aller Personen, die andern Berufsarten angehören, und obwohl nach der preussischen wie der Reichsverfassung jeder Abgeordnete „Vertreter des gesamten Volkes“ ist. Neben diesem unmittelbaren Fraktionsinteresse kommen als entferntere Parteiziele die demokratischen Bestrebungen der Fortschrittspartei in Betracht, welche in der möglichsten Stärkung der „Volksrechte“ und implicite Minderung der Rechte der Staatsregierung, insbesondre derjenigen der Krone gipfeln und damit, bewußt oder unbewußt, zunächst der Parlaherrschafft und dann dem republikanischen Ideal zutreiben. Nach diesen beiden Gesichtspunkten — Popularität und Demokratie — wird der Strom oder das Bächlein der fortschrittlichen Politik geleitet und ist auch der vorliegende Antrag entstanden.

Die Volksrechte gewinnen einen offenbaren Zuwachs durch die Ausdehnung der schwurgerichtlichen Kompetenz, da diese eine wahre Justiz des „Volkes“ ist, worin ja ihr Vorzug liegen soll. Insbesondre aber die Rechtsprechung über politische Vergehen involviret nicht nur überhaupt einen Machtzuwachs für die Volksrechte, sondern eine direkte politische Stärkung derselben, weil es sich eben dabei um politische Dinge handelt, über welche dann das Volk durch den Mund der Geschwornen mitspricht. Die Popularität dieses Antrages erscheint zwar zweifelhaft, da die große Masse des fleißigen und mit seinen eignen Angelegenheiten vollauf beschäftigten Volkes überhaupt kein Interesse an der Frage nehmen dürfte. Letzteres wäre vielleicht der Fall, wenn wir in ungesetzlichen Verhältnissen, unter einer absoluten und willkürlich gehandhabten Regierungsgewalt lebten, wenn die Gerichte korrumpiret und die staatlichen Verhältnisse unerträglich wären, sodas auch der fleißige und anständige Staatsbürger der Gefahr eines politischen Delikts ausgesetzt wäre; da aber hiervon keine Rede ist, so fehlt, wie das Motiv zu politischen Verbrechen, so auch das Interesse für gesetzliche Bestimmungen über solche. Aber die Popularität kann „gemacht“ werden. Denn dadurch, das auch die Vergehen durch die „Presse,“ ohne jede Rücksicht auf ihre wirkliche Qualität, den Schwurgerichten überwiesen werden, wird die ganze oppositionelle Presse für denselben eingefangen, welcher bei ihren vielfachen Konflikten mit dem Gesetz eine mildere Handhabung desselben sehr erwünscht sein muß, und eine solche können sie mit Recht hoffen, weil in den größern Städten, und namentlich in Berlin, die Geschwornen meist selbst der Fortschrittspartei angehören. Also der mächtigen Bundesgenossenschaft der liberalen Presse

ist der Antrag sicher, und diese wird schon wissen, „Stimmung“ dafür zu machen, d. h. den lieben Wählern „Sand in die Augen zu streuen.“

Wir resümieren: Der Antrag Philipps-Lenzmann ist zunächst eine ungehörige Belästigung des Reichstages, weil er unannehmbar und der Reichstag ohnehin mit Arbeiten überhäuft ist. Der Antrag entspringt keinem praktischen Bedürfnis, weil bei unsern wohlgeordneten gesetzlichen Zuständen keine Veranlassung zu sogenannten politischen Verbrechen vorhanden, und eventuell die hierfür jetzt zuständigen Gerichte nicht nur ausreichend, sondern auch geeigneter sind. Das Gesetz wäre juristisch verfehlt und unlogisch, weil es eine Klasse von strafbaren Handlungen fingirt, welche überhaupt nicht existirt, indem es dieselbe nicht nach der rechtlichen Qualität, sondern nach dem Motiv konstruirt; es ist aber auch praktisch unannehmbar, weil es strafbaren Handlungen ein Privilegium verleiht, und zwar nicht, was sich allenfalls mit dem direkt angegriffenen Staatsinteresse rechtfertigen ließe, ein *privilegium odiosum*, sondern ein *privilegium favorabile*, und nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit in der Sache selbst, sondern aus davon unabhängigen politischen Rücksichten, nämlich um dem Fraktionsinteresse und den demokratischen Parteizielen der Fortschrittspartei zu dienen.

Somit ist dieser Antrag der Fortschrittspartei, wie sovieler seiner Geschwister, an sich harmlos, weil er niemals zum Gesetz erhoben werden wird; trotzdem aber interessant, weil er ein eklatanter Beleg für die gefährliche Politik dieser Partei und deshalb ein neues Argument für das *Ceterum censeo* des Fürsten Bismarck bei der Debatte über das Sozialistengesetz ist, daß, wer es mit dem Vaterlande gut meint, keinen Fortschrittler wählen darf!

Pr.-Holland.

C. Graeser.

2. Der Schutz gegen ungerechtfertigte Freisprechungen.

Während von dem fortgeschrittenen und doktrinären Liberalismus nicht genug hervorgehoben werden kann, daß für den friedlichen Bürger Schutz im Staate nicht durch irgendwelche Verwaltungs- oder gar Polizeibehörden, sondern einzig und allein durch die Gerichte gewährt werden kann, welche deshalb nicht unabhängig und selbständig genug gestellt werden können, wird neuerdings die Ansicht aufgestellt und stark vertreten, daß selbst der richterliche Schutz nicht mehr genüge, daß man vielmehr Schutz gegen die Gerichte haben müsse, weil diese gar so viele Unschuldige verurteilten. Wenn in dieser Richtung konsequent weitergegangen werden soll, dann wird man bald zu der Ansicht gelangen, daß derjenige Richter am besten seine Pflicht erfülle, welcher am meisten freispricht, daß also der Richter nicht mehr unparteiisch über beiden Seiten, dem Ankläger und dem Angeeschuldigten, thronen, sondern die Rolle des Verteidigers des An-

geschuldigten übernehmen soll. Gewiß werden sehr viele, welche jetzt so lebhaft für die Entschädigung unschuldig Verurteilter eintreten, derartige Schlußfolgerungen weit von sich weisen, aber wohin anders muß eine Agitation führen, welche jeden, der infolge mangelhafter Verteidigung verurteilt oder, nachdem das Gericht erster Instanz auf Verurteilung gekommen war, in zweiter Instanz freigesprochen wurde, mit der Märtyrerkrone des „unschuldig Verurteilten“ schmücken oder welche alle politischen und Preßvergehen ausschließlich den Schwurgerichten zuweisen will, und dabei jeden Widerstand gegen die Staatsgewalt, jede Straßenelemente für ein politisches Vergehen erklärt? Sprach doch der Abgeordnete Lenzmann in der Reichstagsitzung vom 2. Mai bei der Verhandlung über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren es ausdrücklich aus, daß er sich nicht bewogen sehe, ein besonderes Vertrauen auf das „Wohlwollen“ der Richter für die Angeeschuldigten zu hegen, womit ja geradezu die richterliche Unparteilichkeit perhorresziert und „Wohlwollen“ für die eine Partei, natürlich für den Angeeschuldigten, verlangt wird. Gewiß, es mag Fälle geben, in denen man eine gewisse, wenigstens moralische Verpflichtung des Staates zur Entschädigung eines Verurteilten, dessen Unschuld sich später herausstellt, anerkennen kann, aber der Staat hat nicht für eine schlechte Verteidigung einzustehen, auch nicht dafür, daß eine That zu einer Zeit als ein Vergehen gilt, nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes aber anders ausgelegt wird, oder daß verschiedene Richterkollegien aus derselben Verhandlung verschiedene Folgerungen ziehen. Rücksicht für den Verbrecher ist bekanntlich Rücksichtslosigkeit gegen diejenigen, welche sich keine Gesetzesübertretungen zu Schulden kommen lassen, und so wäre es vielleicht gegenüber den Agitationen zu Gunsten der unschuldig Verurteilten auch einmal an der Zeit, statistische Erhebungen über die Zahl der in erster Instanz Freigesprochenen zu erheben, deren Verurteilung erst in zweiter Instanz erfolgte oder die trotz aller Bedenken gegen ihre Freisprechung freigesprochen bleiben mußten, weil es, wie z. B. beim Wahrspruch der Geschworenen, keine Rechtsmittel gegen das freisprechende Urteil gab. Es würde dann die Thätigkeit unsrer Gerichte wohl in einem andern Lichte erscheinen, als wie sie jüngst im Reichstage dargestellt worden ist. Damit soll kein Vorwurf gegen die Richter, sondern gegen die jetzige Gesetzgebung ausgesprochen werden, unter der jetzt alle Richter, gelehrte, Schöffen und Geschworene, gleichmäßig leiden; es wird bei der doch unvermeidlichen Revision unsrer Strafprozeßordnung, mit welcher sich eigentlich niemand befreundet hat, alles das auszumerzen sein, wobei mit Rücksicht auf den Schutz des Angeeschuldigten gegen die Anklage des Guten zuviel geschehen ist.

Es mögen hier einige einschlagende Punkte bezüglich der Verteidigung des Angeeschuldigten, einschließlich des Kontumazialverfahrens, der Untersuchungshaft, der Urteilsfindung und der Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten erörtert werden.

Der Angeschuldigte soll ohne Zweifel sein volles Recht zur Verteidigung haben, und in schweren Sachen hat der Staat von Amtswegen für einen Verteidiger zu sorgen; aber weiter hat keine Gesetzgebung zu gehen. Schon die Zulassung des Angeschuldigten und seines Verteidigers bei den Zeugenvernehmungen und Besichtigungen während der Voruntersuchung ist eine sehr zweifelhafte Einrichtung, da sie das beste Mittel ist, um die Ergebnisse der Voruntersuchung in Frage zu stellen.

Unbedingt aber bedürfen die Bestimmungen wegen des Ausbleibens des Angeklagten in dem für die Hauptverhandlung bestimmten Termine einer gründlichen Revision. Es ist zuzugeben, daß nach dem jetzt im Strafverfahren herrschenden und gewiß nur richtigen Grundsätze der Erforschung der materiellen, nicht wie im Zivilprozesse der bloß formellen Wahrheit ein reines Kontumazialverfahren, wonach der ausbleibende Angeklagte einfach nach dem Wortlaute der Anklage schuldiggesprochen werden müßte, unzulässig ist und sein muß. Daß aber nach der jetzigen Gesetzgebung ohne Anwesenheit des Angeklagten — mit geringen, gleich zu erörternden Ausnahmen — garnicht verhandelt werden darf, geht andrerseits zu weit. Es empfiehlt sich vielmehr das Verfahren, wie es die preußischen Strafprozeßordnungen vom 6. Januar 1849 und vom 25. Juni 1867 für die bei den Kollegialgerichten außer den Schwurgerichten zu verhandelnden Sachen regeln, wonach dem ausbleibenden Angeklagten gegenüber unter Erhebung der von der Anklage angebotenen Beweise verhandelt wird, wenn das Gericht nicht aus besondern Gründen die Anwesenheit des Angeklagten für nötig erachtet und deshalb dessen Vorführung beschließt; denn wer es vorzieht, nicht im Termine zu erscheinen, räumt damit nach allgemein menschlicher Ansicht die ihm zur Last gelegte That im allgemeinen ein und kann sich nicht beschweren, wenn man die von der Anklage beigebrachten Beweise für genügend zur Beurteilung dieser That in ihrer Spezialität hält. Wie verhält es sich aber jetzt? Bleibt der Angeschuldigte, welcher gegen einen polizeilichen oder einen amtsrichterlichen Strafbefehl Widerspruch erhoben oder welcher gegen ein Urteil der ersten Instanz die Berufung erhoben hat, im Verhandlungstermine aus, so gilt der Widerspruch oder die Berufung als zurückgenommen. In Abwesenheit des Angeklagten kann verhandelt werden gegen ausgetretene Militärpflichtige, in Steuerprozessen und in Verhandlungen auf erhobene Privatklage, wenn wenigstens ein Vertreter erschienen ist, außerdem kann in Sachen, bei welchen es sich um eine Geldstrafe, Haft bis zu sechs Wochen oder Einziehung handelt, der Angeklagte auf seinen Antrag vom persönlichen Erscheinen entbunden oder, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, überhaupt beim Ausbleiben des Angeschuldigten verhandelt werden; ebenso gegen einen im Auslande oder in unbekannter Ferne weilenden Angeklagten wegen einer nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedrohten Gesetzesübertretung. Da nun auch ein amtsgerichtlicher Strafbefehl nur erlassen werden

Grenzboten II. 1884. 60

kann, wenn es sich um eine Übertretung oder ein Vergehen außer Beleidigung, Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fehlerci oder Sachbeschädigung handelt, und zwar nur bis zum Strafmaß von 150 Mark Geldstrafe, sechs Wochen Haft oder Einziehung, und die polizeilichen Strafverfügungen sich bekanntlich in noch viel engeren Grenzen bewegen, so weiß man, wie außerordentlich gering der Kreis der Gesetzesübertretungen ist, über welche in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann. Das Prinzip ist aber doch durchbrochen; denn abgesehen davon, daß trotz der Tendenz des Gesetzes, nur die materielle Wahrheit zu erforschen, in diesen geringen Sachen die formelle Wahrheit ganz oder teilweise als Urteilsgrund anerkannt wird, enthält es einen ganz direkten Widerspruch, wenn das Schöffengericht in allen nicht geradezu ausgenommenen Fällen ohne den Angeklagten überhaupt nicht verhandeln kann, die Berufung gegen ein schöffengerichtliches Urteil aber für zurückgenommen gilt, wenn der Angeklagte, welcher die Berufung ausgeführt hat, nicht im Verhandlungstermine erschienen ist. Es ist dies letztere ein Widerspruch, der namentlich mit Rücksicht auf die jetzige Agitation für die Ausdehnung der Berufung als eines notwendigen Schutzes gegen falsche Verurteilungen durch den ersten Richter sehr ins Gewicht fällt.

Aber was hilft denn überhaupt die Anwesenheit des Anschuldigten im Termine? Bedenken wir doch die Bestimmung in den §§ 136 und 242 der Strasprozessordnung, nach welcher dem Angeschuldigten vor seiner Vernehmung sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung die Belehrung zuteil werden muß, daß es ganz von ihm abhängt, ob er etwas auf die gegen ihn erhobene Beschuldigung erwiedern will oder nicht. Dem Verbrecher gegenüber wirkt diese Bestimmung wahrhaft lächerlich; denn der weiß schon selbst, ob und was er zu erwiedern oder ob er besser zu schweigen hat. Der Richter braucht ihm das nicht erst zu sagen. Für den letztern aber ist es geradezu erniedrigend, wenn er zunächst den Angeschuldigten bei Vermeidung der gefänglichen Vorführung zum Termine vorlädt, dann den Termin aufheben muß, weil der Angeklagte es vorzog, nicht zu erscheinen, hierauf den Angeklagten verhaften und vorführen läßt, womit unter Umständen eine Freiheitsberaubung von mehreren Tagen verbunden sein kann, und nun nach allen diesen Vorbereitungen dem endlich zur Stelle geschafften Angeklagten eröffnen muß, er sei zwar nun gewaltsam sistirt, dürfe sich aber doch als abwesend benehmen, da er zu irgendwelcher Erklärung nicht gezwungen sei. Dem modernen Grundsatz des möglichsten Schutzes der persönlichen Freiheit entspricht eine solche Bestimmung auch nicht, einen Angeschuldigten, der nicht erscheinen will, zum Erscheinen zu zwingen oder vielleicht mehrere Tage in Haft zu halten, nur damit er mit Gewalt in den Termin zu einer Handlung geschafft werde, die man garnicht von ihm erzwingen kann und will.

Aber es läßt sich auch noch ein ethischer Grund gegen die jetzigen Bestimmungen anbringen, und obwohl die Ethik jetzt sehr hinter dem Begriff der

persönlichen Freiheit des Individuums zurücktreten muß, so hat doch auch die Strafprozeßordnung noch Anklänge hieran, indem sie die Vorführung des Angeklagten zum Termine, wenn auch nicht zur Verantwortung im Termine, und die Verhängung der Untersuchungshaft zuläßt. Dieser ethische Grund ist darin zu suchen, daß es als eine Pflicht des Staatsbürgers anzusehen ist, wenn das durch sein Organ, den Staatsanwalt, vertretene staatliche Gemeinwesen gegen ihn eine Beschuldigung erhebt und ihn vor das zur Aburteilung solcher Sachen berufene anderweitige staatliche Organ, den Richter beruft, daß er dann auf diese Beschuldigung etwas zu erwiedern habe, wie es ja doch schon im gewöhnlichen Leben für anständig gilt, eine gestellte Frage zu beantworten, und daß er auch eine Übertretung der Gesetze seinen Mitbürgern gegenüber sühne. Diese Beschuldigungen werden ja auch nicht so leichtfertig erhoben. Zunächst sichtet der Polizeibeamte die bei ihm gemachten Anzeigen und scheidet die ganz unbegründeten aus; dann sichtet der Staatsanwalt und stellt in zahlreichen Sachen alsbald oder nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Verfolgung ein; in den vom Staatsanwalt für genügend begründet angesehenen Sachen prüft darauf die Strafkammer, ob sie der Ansicht des Staatsanwaltes beitreten will. Dann hat wieder der Angeschuldigte das Recht, erst noch eine Voruntersuchung zu beantragen, nach deren Ergebnis die Strafkammer nochmals über die Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zu entscheiden hat. Wenn nach allen diesen Vorsichtsmaßregeln die Vertreter der öffentlichen Ordnung den Angeschuldigten der ihm zur Last gelegten That für genügend verdächtig halten, dann sollte man doch wirklich glauben, die Anschuldigung habe eine gewisse Grundlage und die Mitbürger des Angeschuldigten hätten ein Recht, nun auch von diesem eine Verantwortung zu verlangen, wenn nicht ein Privilegium zu Gunsten der Gesetzesverächter auf möglichste Straflosigkeit anerkannt werden soll.

Diese Verpflichtung des Angeschuldigten zur Rechtfertigung seiner That gegenüber seinen Mitbürgern muß wieder scharf hervorgehoben werden, und es würde das am besten geschehen durch Einführung eines Kontumazialverfahrens in Anlehnung an die altpreußische Gesetzgebung und durch Herstellung der Verpflichtung des Angeklagten zu einer Erklärung. Der Angeklagte würde dann unter der Androhung vorgeladen werden, daß, falls er im Termine überhaupt nicht erscheinen oder eine Erklärung verweigern würde, angenommen werden müsse, daß er für seine Person sich der Anklage so, wie sie erhoben worden ist, unterwerfen wolle und die weitere Entscheidung lediglich von der Prüfung des durch die Anklage angebotenen Beweises abhängen werde.

Flucht und Ausbleiben des Angeklagten würden aber oft zu vermeiden sein, wenn die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft nicht so sehr gegen früher abgeschwächt wären. Nach preußischem Strafprozeß gehörte dazu objektiv die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung durch den Verdächtigen begangen worden sei, jetzt sind dringende Verdachtsgründe

gegen den Angeschuldigten erforderlich. Als subjektives Erfordernis für die Verhängung der Untersuchungshaft werden jetzt aufgestellt Fluchtverdacht auf Seiten des Angeschuldigten oder das Vorliegen von Thatfachen, aus denen zu schließen ist, daß der Angeschuldigte Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen; der Verdacht der Flucht bedarf aber keiner näheren Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen, oder endlich, wenn er im Auslande ist und begründeter Zweifel besteht, ob er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde. Nach preussischem Gesetze genügte die Beforgnis, daß nach Lage der Sache und in Betracht seiner persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigte fliehen oder seinen Aufenthalt verheimlichen oder durch Einwirkung auf Zeugen, Verabredung mit Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren der That die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde; Angeschuldigte, welche voraussichtlich eine länger als einjährige Gefängnisstrafe zu erwarten hatten oder bereits früher zu mindestens einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt worden waren, mußten in Haft genommen werden, wenn der Verdacht der Flucht nicht ausdrücklich ausgeschlossen war, und wenn mindestens Zuchthausstrafe zu erkennen oder bereits gegen den Angeschuldigten früher erkannt war, so konnte unter keinen Umständen von der Verhaftung abgesehen werden. Es geht hieraus hervor, daß sowohl in objektiver wie in subjektiver Beziehung die neue Gesetzgebung wesentlich layer ist als die frühere, das Recht des Staates, den Angeschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, wesentlich zu Gunsten der Freiheit des Angeklagten von Strafe abgeschwächt ist. Auch hierin muß Wandel eintreten, Staatsanwalt und Richter müssen wieder eher in der Lage sein, den Angeklagten energisch zur Verantwortung zu ziehen. Wir haben gewiß keine Ursache zu fürchten, sie würden dies Recht mißbrauchen.

Ferner hat die Strafprozeßordnung bezüglich der Urteilsfindung Mängel. Eine Verurteilung kann nur stattfinden bei einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller mitwirkenden Richter, es ist also wieder, entgegen dem althergebrachten Grundsätze der einfachen Stimmenmehrheit, die Grenze wo der natürlich stets zu Gunsten des Angeschuldigten in Anschlag zu bringende Zweifel aufhört, sehr weit nach der Seite des Angeklagten hin verschoben, es verriet sich wieder eine ungerechtfertigte Voreingenommenheit des Gesetzes für den Angeschuldigten. Hierzu kommt noch die — allerdings jetzt überall in den Gesetzgebungen durchgeführte und auch in Preußen schon gültig gewesene — Bestimmung der §§ 314 und 317 der Strafprozeßordnung, wonach ein freisprechender Wahrspruch der Geschwornen für das Gericht unbedingt bindend ist, und nur ein verurteilender, wenn das Gericht einstimmig anderer Ansicht ist,

von diesem verworfen werden kann. Man mag sich bei Einführung des Schwurgerichts gedacht haben, daß die Geschwornen leicht zum Verurteilen geneigt sein möchten; die Erfahrung aber hat das gerade Gegenteil gezeigt, und es konnte auch garnicht anders kommen, weil man den Geschwornen nicht die bestimmten spezialisirten Fragen über die Einzelheit des Thatbestandes, sondern nur ganz allgemein die Schuldfrage vorlegt, durch deren Beantwortung der Geschworne nicht nur die ihm allein zukommende Würdigung der Beweisverhandlung über das thatsächliche Moment der Anklage, sondern gleichzeitig die Unterstellung der That unter das Strafgesetz vornimmt, damit aber einen Teil der Rechtsfrage entscheidet, sodas dem Richter nur noch die Ausmessung der Strafe übrig bleibt. Daß unter diesen Umständen die Geschwornen oft lieber die Schuldfrage verneinen als bejahen, da sie ja nicht wissen können, welche Strafe im Falle der Bejahung ausgesprochen werden wird, ist vollkommen erklärlich und sollte in erster Linie zur möglichst baldigen Ersetzung der Geschwornen durch Schöffen führen, die viel leichter eine Schuldfrage bejahen werden, da sie auch über die zu erkennende Strafe mit zu urteilen haben. Will man aber die Geschwornen aus — hier freilich wenig am Plage befindlichen — politischen Gründen aufrecht erhalten, dann schaffe man wenigstens die Stellung der allgemeinen Schuldfrage ab und lasse die Geschwornen alle einzelnen in Betracht zu ziehenden thatsächlichen Momente auf dem Wege von spezialisirten Fragen beantworten, auf Grund von deren Beantwortung dann die Richter die Subsumtion der bewiesenen That unter das Strafgesetz vornehmen und danach die Strafe ausmessen. Vor allem aber gebe man den Richtern das Recht, auch einen freisprechenden Wahrspruch der Geschwornen, wenigstens wenn sie einstimmig anderer Ansicht sind, zu verwerfen, damit die Sache dann nochmals geprüft werden könne.

Endlich bedarf die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Richtern einer Erörterung, und zwar erstens die Stellung des Staatsanwaltes als Mitglied des Präsidiums der Kollegialgerichte und sodann die Unterstellung der Gefängnisse unter die Staatsanwaltschaft. Wie kommt der Staatsanwalt in das Präsidium der Gerichte? Er ist Partei vor dem Richterstuhle des Richters, nicht Vorgesetzter des letztern; wird er zu letzterm gemacht, während der Richter in seiner wichtigsten Amtsthätigkeit wieder über diesem Vorgesetzten steht, so muß unwillkürlich in der Absicht der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine gewisse Voreingenommenheit gegen alles vom Staatsanwalt ausgehende beim Richter entstehen, welche der Rechtsprechung nur ungünstig ist. Dann aber stehen die Gefängnisse unter der Aufsicht des Staatsanwaltes, obwohl die in den Gefängnissen verwahrten Gefangenen zur Verfügung des Gerichtes gehalten werden sollen. Es wird damit dem Richter die Disposition über seine eignen Gefangenen entzogen, er ist nicht immer sicher, daß die von ihm für verhaftet erklärten Angeeschuldigten vom Staatsanwalt im Gefängnis aufgenommen oder darin behalten werden. Es sind Fälle vorgekommen, wo trotz

richterlichen Haftbefehls der Staatsanwalt die Aufnahme Angeeschuldigter in das Gefängnis verweigerte, weil sie nicht zuvor einem Reinigungsverfahren unterzogen worden waren, und einen Verhafteten wieder, trotz des richterlichen Haftbefehls, entließ, weil derselbe mit einem körperlichen Leiden behaftet war, welches sein Verbleiben im Gefängnisse mit dessen Ordnung und Reinlichkeit unverträglich erscheinen ließ. Nimmt aber auch der Staatsanwalt einen Angeeschuldigten in das Gefängnis auf, so thut er dies nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, wodurch die Bestimmung, daß der Richter einen Tag Frist zur Vernehmung des verhafteten Angeeschuldigten habe (§ 115 der Strafprozeßordnung), illusorisch wird; der Richter muß vielmehr den von der Polizei ihm zugeführten Angeeschuldigten sofort mitten zwischen seiner übrigen Geschäften gleichsam im Sturme vernehmen, um ihn nur loszuwerden, da er selbst ein Verhaftungslokal nicht besitzt. Ob eine derartige Vernehmung dem Interesse der Strafrechtspflege entspricht, mag dahingestellt bleiben!

Es sind hier nur einige Punkte hervorgehoben worden, welche im Interesse einer energischen Verfolgung der Gesetzesübertretungen einer Revision bedürfen. Wenn sich die Gesetzgebung selbst von der Tendenz leiten läßt, in übertriebener Weise den Angeklagten geradezu bei der Aburteilung der Gesetzesübertretungen zu begünstigen, dann ist es selbstverständlich, daß die Gerichte hieraus die Konsequenz ziehen müssen und danach auch immer mehr die Anklage vom Gesichtspunkt des Angeklagten aus betrachten lernen. Das Leben aber zieht daraus noch weitere Konsequenzen und begehrt bereits jetzt, wie wir eingangs gesehen, Schutz gegen die Gerichte. Hier gilt es also einzuschreiten, ehe es zu spät ist.

Hildesheim.

O. Gerland.

3. Zur Revision der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Raum sind die großen Justizgesetze etwas über vier Jahre in Wirkung, und schon werden zahlreiche Stimmen laut, die eine Revision derselben in einzelnen, mitunter den prinzipiellsten Punkten verlangen. Insbesondere ist es die Strafprozeßordnung, die den Stein des Anstoßes in wichtigen Bestimmungen bildet. Ich erinnere nur an das Verlangen nach Wiedereinführung der Berufung, das bereits lebhafteste Diskussionen hervorgerufen hat und sich schon in dem verhältnismäßig vorgerückten Stadium gesetzgeberischer Behandlung befindet. Hieraus läßt sich schließen, daß in kürzerer oder längerer Frist eine mehr oder weniger umfassende Revision der Strafprozeßordnung und der etwa dadurch berührt werdenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes bevorsteht. Zweck dieser Zeilen ist es, auf ein Bedürfnis aufmerksam zu machen, das dem Praktiker sehr häufig fühlbar wird und für das Abhilfe zu treffen vielleicht bei einer

baldigen Revision der Strafprozeßordnung der geeignete Augenblick wäre. Es ist das Bedürfnis nach einer gemeinschaftlichen obersten Instanz in Übertretungssachen zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Rechtsprechung in diesen Sachen.

Zur Zeit geht die Berufung von den mit den Übertretungen in erster Instanz befaßten Schöffengerichten an die Strafkammern der Landgerichte. Gegen die Urteile der Berufungsinstanz ist dann noch die Revision durch das vorgeordnete Oberlandesgericht zulässig, das in letzter Instanz endgiltig entscheidet. Die Folge dieser Vorschrift ist, daß in diesen Strafsachen eine einheitliche Rechtsprechung nicht zu ermöglichen ist. Jedes Oberlandesgericht entscheidet nach seinem Ermessen, und so kommt es, daß in einzelnen Fragen die allerverschiedensten Urteile von Oberlandesgerichten vorliegen. Eine Rechtsunsicherheit und eine Störung des Rechtsbewußtseins im Volke sind die natürliche Folge dieses Zustandes. Man wende nicht ein, daß die betreffenden Strafsachen viel zu unbedeutend ihrer Natur und ihren Folgen nach seien, als daß von einer ungleichmäßigen und verschiedenen Behandlung eine Störung des Rechtsbewußtseins zu erwarten sei. Gerade solche Handlungen, welche oft den gewissenhaftesten und feinfühligsten Mann mit dem Gesetze in Konflikt bringen, sind durch die Gesetze als Übertretungen charakterisirt. Ich erinnere nur an die Verstöße gegen das Impfgesetz, die Gewerbeordnung, das Reichsstempelgesetz und zahlreiche andre. Auf diesen Gebieten ist seither eine einheitliche Rechtsprechung nicht erzielt worden. Das eine Oberlandesgericht erkannte beispielsweise die wiederholte Bestrafung eines Impfgesekrenitenten für zulässig, ein andres hielt sie für ausgeschlossen. Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 erfährt in diesem Bezirke die eine, in dem andern eine gerade entgegengesetzte Auslegung. Dieselbe Handlung wird von dem einen Oberlandesgericht als strafbar angesehen, von dem andern als straflos. Das Volk versteht das nicht. Es meint, wenn das Reich Gesetze gebe, müsse, soweit es geht, auch für eine gleichmäßige Auslegung dieser Gesetze gesorgt werden. Diese gleichmäßige Auslegung kann nur herbeigeführt werden durch Übertragung der Revisionsentscheidung in allen diesen Übertretungssachen an ein Gericht. Das geeignete Gericht ist im Reichsgericht bereits vorhanden, es braucht nur eine Ausdehnung seiner Zuständigkeit einzutreten. Man wende nicht ein, daß es der Würde des Reichsgerichts nicht entspreche, sich mit Übertretungssachen zu befassen, oder daß es durch die vorgeschlagene Erweiterung seiner Zuständigkeit überlastet werde. Erfahrungsgemäß kommen nur sehr wenige Übertretungssachen in die Revisionsinstanz; von diesen wenigen würden selbstverständlich die wegfallen, die gegen landesgesetzliche oder statutarische Bestimmungen verstoßen, da hier der für die Übertragung der Sachen an das Reichsgericht sprechende Grund die Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung für das ganze Reich empfiehlt. Ferner würde, wenn das Reichsgericht einmal gesprochen, eine Prinzipienfrage entschieden hat, eine erneute Angehung desselben wegen derselben Prinzipienfrage

nicht erfolgen. Es würde also mit der Zeit eine Reduktion der anhängigen Sachen auch schon deswegen eintreten. Was die Schädigung der Würde des höchsten deutschen Gerichtshofs durch Überweisung solcher Bagatellsachen anlangt, so braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß eine gewissenhafte Interpretation z. B. des Reichsimpfgesetzes oder des Reichsstempelgesetzes oft mehr Scharfsinn erfordert als die Beurteilung irgendeiner durch langjährige praktische Übung und die Wissenschaft jedem geläufig gewordenen strafrechtlichen Frage. Auch müßte meines Erachtens die Würde des höchsten Gerichtshofs zurücktreten hinter dem eminenten öffentlichen Interesse an einer im ganzen Reiche übereinstimmenden Interpretation solcher in das wirtschaftliche und individuelle Leben tief eingreifenden Gesetze. Abgesehen von den praktischen Juristen, die das Bedürfnis nach einer festen Rechtsprechung in diesen Fragen zweifellos haben, hat sich denn auch im Handelsstande der Auslegung des Reichsstempelgesetzes wegen eine Strömung gezeigt, die wenigstens in bezug auf dieses eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen will. Der deutsche Handelstag hat sich mit der Frage befaßt, und wenn er auch nicht klar ausgesprochen hat, daß die Überweisung der Verstöße gegen das Reichsstempelgesetz an das Reichsgericht als Revisionsinstanz zu wünschen wäre, so ist doch keinem Zweifel unterworfen, daß der gefaßte Beschluß die Voraussetzung hat, daß das Reichsgericht die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes durch seine Interpretation zu beseitigen habe. Das kann jetzt nur in seltenen Fällen geschehen, denn die Verfehlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881 charakterisiren sich in der großen Mehrzahl der Fälle als Übertretungen und können daher nicht an das Reichsgericht gebracht werden. Es muß also die Frage in der in diesem Aufsatz vorgeschlagenen Weise gelöst werden, und es ist kein Grund vorhanden, das, was bezüglich des Reichsstempelgesetzes sich als dringendes Bedürfnis erwiesen, nicht auch in vielen andern Fällen als notwendig anzusehen.

Darmstadt.

K. Meißel.



Zur Geschichte des Rechts auf Arbeit.



er Gedanke, daß es ein „Recht auf Arbeit“ gebe, tritt öffentlich zuerst in dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts auf, er gehört zu den Forderungen der ersten französischen Revolution. Schon die Verfassung von 1791 bezeichnete es als eine Pflicht des Staates, eine „öffentliche Einrichtung“ zu schaffen, die sie in den Stand setze, „den gesunden Armen Arbeit zu geben, wenn sie sich selbst